

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde

2023 - 2024



IMPRESSUM

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Amt für Soziales, Arbeit und Inklusion

50.26 - WTG Behörde

Am Rübezahlwald 7

51469 Bergisch Gladbach

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde
2023-2024

Stand: Juni 2025

Verantwortliche/r Redakteur/in:

Maximilian Braun

Kontakt/e:

heimaufsicht@rbk-online.de

E-Mail-Adresse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	5
1 Allgemeines / Einleitung	6
2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	6
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	6
2.2 Fortbildungen.....	7
2.3 Qualitätsmanagement.....	7
3 Wohn- und Betreuungsangebote.....	8
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	8
3.1.1 Voll- und teilstationäre Wohn- und Betreuungsangebote, Wohngemeinschaften	10
3.1.2 Servicewohnen, Ambulante Dienste	11
3.1.3 Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.....	11
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht sowie Veränderungen von 2023 auf 2024.....	11
4 Tätigkeiten der WTG-Behörde.....	14
4.1 Beratung und Information	14
4.2 Überwachung.....	16
4.2.1 Prüftätigkeit.....	16
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	17
4.2.1.2 Anlassprüfung / weitere Prüfungen.....	18
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse.....	19
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MD Nordrhein.....	19
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	20
4.2.1.6 Anzeigepflicht von sexuellen Übergriffen und Gewalttaten.....	20
4.2.1.7 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	23
4.2.1.8 Beschwerdebearbeitung.....	23
4.2.1.9 Abweichung von Anforderungen (vormals Befreiungen)	24
4.2.2 Gebührenerhebung	25
4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen	28
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation	28
5 Fazit, Entwicklungen und Ausblick	29
6 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	31
7 Anlagen, Links	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl Beratungen.....

Abbildung 2: Prüfungen 2023/ 2024.....

Abbildung 3: Regelprüfungen 2023/ 2024

Abbildung 4: Anzahl der meldenden Einrichtungen.....

Abbildung 5: Gewaltformen in der Altenpflege

Abbildung 6: Gewaltformen in der Eingliederungshilfe

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Von der WTG-Behörde überwachte Einrichtungen

Tabelle 2: Angezeigte Leistungsangebote.....

Tabelle 3: Von der WTG-Behörde überwachte Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.....

Tabelle 4: Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Tabelle 5: Anzahl der Beschwerden.....

Tabelle 6: Art der Beschwerden.....

Tabelle 7: Bewertung der Beschwerden.....

Tabelle 8: Übersicht Abweichungen.....

Tabelle 9: Übersicht in 2023/ 2024 festgesetzter Gebühren.....

1 Allgemeines / Einleitung

Das Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) sowie die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (DVO zum WTG) bilden die Rechtsgrundlagen für die Überwachungstätigkeiten in den Betreuungseinrichtungen.

Diese verfolgen den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen. Die Regelungen enthalten ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch personelle Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Nach § 43 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte als WTG-Behörden (ehemals Heimaufsicht) sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreis ist die WTG-Behörde als eigenständiges Sachgebiet dem Amt für Soziales und Inklusion zugeordnet, welches dem Dezernat III angehört.

Gem. § 14 Abs. 12 WTG müssen die zuständigen Behörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde unter Zugrundelegung der durch das zuständige Landesministerium vorgegebenen einheitlichen Struktur erstellt.

2 Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherzustellen.

Zu Beginn des Berichtszeitraumes waren in der WTG-Behörde 9 Mitarbeitende im Umfang von insgesamt 8,18 Stellenanteilen beschäftigt. Davon entfielen 5,5 Stellenanteile auf Mitarbeitende des gehobenen Verwaltungsdienstes, 1,68 Stellenanteile auf zwei Pflegefachkräfte und 0,5 Stellenanteile auf eine Sozialpädagogische Fachkraft.

Weiterhin übernimmt ein Mitarbeiter aus dem mittleren Verwaltungsdienst unterstützende Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenerfüllung des WTG.

Im März 2023 erfolgte die Freigabe für die Ausschreibung weiterer Stellen. Daraufhin erfolgte eine Erhöhung der Stellenanteile der pädagogischen Fachkraft - welche im Vorberichtszeitraum zunächst befristet erfolgte - nun unbefristet auf 1,0. Zudem wurde eine weitere halbe Stelle mit entsprechender, pädagogischer Qualifikation besetzt. Darüber hinaus erfolgte eine weitere Stellenmehrung um 1,0 zu Beginn des Jahres 2024 im Bereich Verwaltung.

Der Gesamtstellenumfang der WTG-Behörde erhöhte sich bis Ende 2024 somit auf 10,13 Stellenanteile.

2.2 Fortbildungen

Alle Mitarbeitenden bilden sich regelmäßig in den sehr breit gefächerten Themenfeldern des WTG fort. Im Berichtszeitraum erfolgte die Teilnahme der Mitarbeitenden u. a. an folgenden Veranstaltungen:

- Allgemeines Verwaltungsrecht (für Quereinsteiger),
- Grundlagenseminar zum WTG,
- Theoretische Grundlagen der ICF und des BEI_NRW,
- Schulungen zum Thema Gewaltschutz/Gewaltprävention,
- Fachtagungen zum Werdenfelser Weg,
- Fachtag Werkstätten,
- Durchführung von Videokonferenzen mit Cisco Webex,
- Teilnahme am Altenpflegekongress,
- Teilnahme an der Altenpflegemesse.

2.3 Qualitätsmanagement

Ziel des Qualitätsmanagements ist es, die Qualität der Arbeit in der WTG-Behörde zu sichern bzw. fortlaufend zu verbessern. Hierzu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Internes Controlling / Berichtswesen,
2. monatliche, protokollierte Dienstbesprechungen,
3. wöchentlicher Teamaustausch per Videokonferenz,
4. Bearbeitung von Einzelthemen in kleineren, internen Qualitätszirkeln,
5. Teilnahme an Dienstbesprechungen auf Landesebene und auf Ebene des Regierungsbezirkes (Landkreistag, Ministerium, Arbeitskreis der WTG-Behörden etc.),
6. regelmäßige Supervision,
7. Bezug von Fachzeitschriften und Fachbüchern.

Aus der Mitarbeiterschaft des Sachgebietes heraus wurde eine interne Projektgruppe etabliert, welche Veränderungen und Tätigkeiten fortlaufend evaluiert und im Bedarfsfall anpasst. Die Projektgruppe - intern „QM-Team“ genannt - betrachtet fortlaufend und bei Bedarf die Standardisierung, Digitalisierung und Organisation des Sachgebiets. Beispielhaft

können hier unter anderem die Überarbeitung von Dokumenten und Checklisten, die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln sowie die Änderung von Abläufen, Zuständigkeiten und Schnittstellen benannt werden.

Zur Qualitätsverbesserung hat sich bewährt, dass die Prüfungen in den Einrichtungen von jeweils mindestens zwei Mitarbeitenden der WTG-Behörde vorgenommen werden. In den Prüfungen wird die Verwaltungsfachkraft - je nach Schwerpunkt der Einrichtung - nahezu immer von einer Fachkraft der Pflege oder einer Fachkraft der Sozialpädagogik begleitet. In seltenen Fällen, in denen beispielsweise eine Pflegefachkraft nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Prüfung zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips auch durch zwei Verwaltungsfachkräfte.

Mit dem Ziel einer verbesserten Vernetzung werden weiterhin die Zusammenarbeit und der Austausch mit Behörden und Stellen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hauses (z. B. Sozialplanung, Pflegekasse, Bauamt, Brandschutzdienststelle, betrieblicher Arbeitsschutz, Hygiene, Lebensmittelüberwachung, Landschaftsverband Rheinland u. a.) intensiviert.

3 Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Das WTG gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn die entsprechenden Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogene Leistungen stehen.

Dabei wird unterschieden zwischen:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**

Klassische vollstationäre Pflegeeinrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, die Wohnraum überlassen und eine umfassende Betreuung und Versorgung anbieten.

- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

selbstverantwortete oder anbieterverantwortete Wohn- und Betreuungsangebote.

Es leben bis zu zwölf ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand. Es ist möglich, dass insgesamt bis zu maximal 24 Personen in 2 oder mehr Wohngemeinschaften innerhalb eines Gebäudes leben. In den Wohngemeinschaften werden regelmäßig von einem oder mehreren Leistungsanbietenden Betreuungsleistungen angeboten. Dies gilt nicht für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Partnerinnen und Partner oder Verwandte.

- **Gasteinrichtungen**

stationäre Hospize, Einrichtungen der Tages-, Nacht- und solitären Kurzzeitbetreuung.

- **Angebote des Servicewohnens**

Betreutes Wohnen

Hierbei handelt es sich um Angebote, in denen die Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen (Grundleistungen) verbunden ist.

- **Ambulante Dienste**

ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

Hierzu gehören alle Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) und alle mobilen Dienste der Eingliederungshilfe mit einer Leistungsvereinbarung nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen).

- **Werkstätten**

Werkstätten für behinderte Menschen

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bieten Menschen einen Arbeitsplatz, der passgenau auf sie zugeschnitten ist. Aufgrund einer körperlichen, kognitiven oder seelischen Behinderung können sie nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein. Ziel ist es, die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Der Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben ist in den §§ 33 Abs. 8, 102 Abs. 4 SGB IX geregelt.

Die unterschiedlichen Angebotsformen begründen auch gesetzlich unterschiedlich festgelegte Aufgabenbereiche für die WTG-Behörde. Je niedrigschwelliger eine Angebotsform ist, desto geringer beläuft sich der Umfang der Überwachung und umgekehrt.

3.1.1 Voll- und teilstationäre Wohn- und Betreuungsangebote, Wohngemeinschaften

Im Berichtszeitraum unterlagen die nachfolgenden nach Leistungsarten differenzierten Wohn- und Betreuungsangebote der Aufsicht nach dem WTG (Stichtag 31.12. des Jahres):

Tabelle 1: Von der WTG-Behörde überwachte Einrichtungen

Leistungsart	Einrichtungen		Plätze	
	2023	2024	2023	2024
Vollstationäre Dauerpflege	28	27	2627	2611
➤ davon mit eingestreuter Kurzzeitpflege	25	25	236	236
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	30	30	583	583
Gasteinrichtungen	25	25	360	360
➤ davon solitäre Kurzzeitpflege	2	2	38	38
➤ davon Hospize	2	2	18	18
➤ davon Tageshospiz	1	1	5	5
➤ davon Tagespflegen	20	20	299	299
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen ¹	85	88	492	521
➤ davon anbieterverantwortet	14	16	110	127
➤ davon selbstverantwortet	71	72	382	394
insgesamt:	168	170	4062	4075

¹ Die ambulant betreuten WG zum Stand 31.12.2024 gliedern sich in 38 Senior*innen-WGs (SGB XI) mit 315 Plätzen, 6 Intensivpflege-WGs mit 36 Plätzen und 44 WGs der Eingliederungshilfe (SGB XII) mit 170 Plätzen.

3.1.2 Servicewohnen, Ambulante Dienste

Folgende Leistungsangebote des Service-Wohnens sowie der ambulanten Dienste wurden im Berichtszeitraum in der Datenbank PfAD.wtg angezeigt:

Tabelle 2: Angezeigte Leistungsangebote

Leistungsart	Einrichtungen	
	2023	2024
Servicewohnen	20	20
Ambulante Dienste	67	71
➤ davon mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege)	54	58
➤ davon mit Leistungsvereinbarung nach § 123 ff. SGB IX (Eingliederungshilfe)	13	13

Zusätzlich gibt es ambulante Dienste, die weder über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege), noch über eine Leistungsvereinbarung nach § 123ff. SGB IX (Eingliederungshilfe) verfügen. Meist handelt es sich dabei um sogenannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, die bereits an anderer Stelle statistisch erfasst werden und im Internet unter www.angebotsfinder.nrw.de abrufbar sind.

3.1.3 Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

Im Zuge der Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) zum 01.01.2023 erfolgte die Ausweitung des Geltungsbereiches auf Werkstätten für behinderte Menschen. Im Berichtszeitraum unterlagen die nachfolgenden Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen der Aufsicht nach dem WTG.

Tabelle 3: Von der WTG-Behörde überwachte Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

Leistungsart	Einrichtungen		Plätze	
	2023	2024	2023	2024
Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	4	4	1.189	1.189

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht sowie Veränderungen von 2023 auf 2024

3.2.1 Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Im Jahr 2023 gab es im Vergleich zu 2022 in Bezug auf die Anzahl der vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen keine Veränderungen. Im Jahr 2024 wurde eine Einrichtung der jungen Pflege geschlossen, weshalb sich die Anzahl auf 27 verringerte. Die Plätze gingen jedoch in Plätze der Altenpflege einer im selben Gebäude befindlichen Dauerpflegeeinrichtung über.

Im Jahr 2023 sanken die Gesamtplatzzahlen um 22 zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Einzelzimmerquote. Dabei wird außerdem eine Platzzahlkorrektur gem. Versorgungsvertrag einer Einrichtung um einen Platz nach oben berücksichtigt. Eine weitere Reduzierung der Gesamtplatzzahl um 16 Plätze erfolgte auch im Jahr 2024 zur Erreichung der Einzelzimmerquote. Im Gegensatz zu 2022 stieg die Platzzahl der eingestreuten Kurzzeitpflege im Folgejahr um drei Plätze und blieb dann in 2024 gleich. Hintergrund war eine vertragliche Änderung.

3.2.2 Eingestrente Kurzzeitpflege

Die Anzahl der vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen mit eingestreuter Kurzzeitpflege blieb verglichen mit den Vorjahren gleich. Die Anzahl der Kurzzeitpflegeplätze erhöhte sich in 2023 auf 236, wie die Auswertung der aktuellen Versorgungsverträge ergab. Im Jahr 2024 gab es keine weiteren Veränderungen.

3.2.3 Vollstationäre Eingliederungshilfeeinrichtungen

Im Jahr 2023 wurde eine neue vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe eröffnet. Gleichzeitig musste die Anzahl der Einrichtungen um zwei nach unten korrigiert werden, da zwei Außen-Wohngruppen in der Vergangenheit fälschlicherweise als eigene Einrichtungen gezählt wurden. Somit sank die Zahl in dem Jahr insgesamt auf 30. Durch die Neueröffnung stieg die Gesamtplatzzahl um 15 im Jahr 2023, im Folgejahr gab es keine Veränderung.

3.2.4 Hospiz

Bei den Hospizen gab es in den Jahren 2023 und 2024 keine Veränderung bezüglich der Anzahl und der Platzzahlen.

3.2.5 Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Auch hier gab es im Betrachtungszeitraum 2023 und 2024 keine Veränderungen zum Vorjahr.

3.2.6 Tagespflegen

Die Anzahl der Tagespflegen blieb in den beiden Jahren wie zuvor bei 20. Die Gesamtplatzzahl sank im Jahr 2023 um vier Plätze aufgrund eines Plätze-Abbaus einer Tagespflege.

3.2.7 Wohngemeinschaften

Im Rahmen der ambulant betreuten Wohngemeinschaften (WG) können im Berichtszeitraum die größten Veränderungen festgestellt werden.

Im Jahr 2023 sind drei anbieterverantwortete WGs in dem Bereich SGB XI (Pflege) hinzugekommen, sodass es insgesamt 14 in dem Jahr sind. Das führte ebenfalls zu einer Mehrung um 30 Plätze.

2024 wechselten zwei WGs den Status von selbst- zu anbieterverantwortet (Bereich SGB XI). Eine andere WG erhöhte ihre Platzzahl um zwei, sodass die Gesamtplatzzahl in dem Jahr auf 127 Plätze wuchs.

Im Bereich SGB IX (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen) gibt es nach wie vor keine WGs in Anbieterverantwortung.

Im Jahr 2023 blieben die Anzahl sowie die Platzzahl der selbstverantworteten WGs gleich. Durch den oben erwähnten Statuswechsel der beiden WGs aus dem Bereich SGB XI (Pflege) und die Neueröffnung von drei neuen selbstverantworteten WGs (zwei Pflege-WGs und eine aus dem Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – SGB IX) wuchs die Anzahl im Jahr 2024 insgesamt auf 72. Auch die Platzzahl stieg in dem Jahr um zwölf auf insgesamt 394 Plätze. Davon sind neun neue Plätze dem Bereich SGB IX (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen) zuzurechnen.

3.2.8 Servicewohnen

In den Jahren 2023 und 2024 gab es 20 Leistungsangebote in dieser Kategorie. Insgesamt stehen in den Servicewohn-Angeboten weiterhin 735 Plätze zur Verfügung (basierend auf den Meldungen in PfAD.wtg). Diese Zahl ist allerdings Schwankungen unterworfen, da die Appartements teilweise von Einzelpersonen und teilweise von Ehepartnern/ Personen in Partnerschaften belegt werden.

3.2.9 Ambulante Dienste

Im Jahr 2023 gab es, durch den Wegfall von vier Angeboten, 54 Angebote in dieser Kategorie. Durch vier Neugründungen ambulanter Pflegedienste im Jahr 2024 ergab sich eine Erhöhung der Anzahl ambulanter Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege) auf 58.

In 2024 führten diese Neugründungen zu einem Anstieg auf 71 ambulante Pflegedienste.

Im Bereich der ambulanten Dienste mit Leistungsvereinbarung nach § 123ff. SGB IX (Eingliederungshilfe) ergaben sich keine Veränderungen, nach wie vor gibt es in dieser Kategorie 13 Leistungsangebote.

4 Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Der Aufgabenbereich der WTG-Behörde umfasst neben der Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote auch die Beratung und Information. Gesetzlich gefordert wird in § 15 WTG zudem, dass die Behörde als ein vorrangiges Mittel bei festgestellten Mängeln zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel berät.

Gemäß § 11 WTG werden die unterschiedlichen Personenkreise, die ein berechtigtes Interesse haben, zu den Rechten und Pflichten der Leistungsanbietenden und Nutzenden beraten und informiert.

Zu den berechtigten Personen gehören insbesondere Einrichtungsleitungen, Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Träger und Investoren sowie behördliche Stellen innerhalb der Kreisverwaltung, externe Behörden und sonstige Personen, wie z. B. Vertrauenspersonen, Beschäftigte und Nachbarn von Häusern mit Leistungsangeboten.

Die fachliche Beratung und der Austausch von Informationen erfolgen dabei sowohl im direkten Gespräch vor Ort oder telefonisch als auch im Schriftverkehr, zunehmend auch per Mail.

Der nachfolgenden Übersicht ist zu entnehmen, wie sich die Beratungstätigkeit im Berichtszeitraum quantitativ aufteilte:

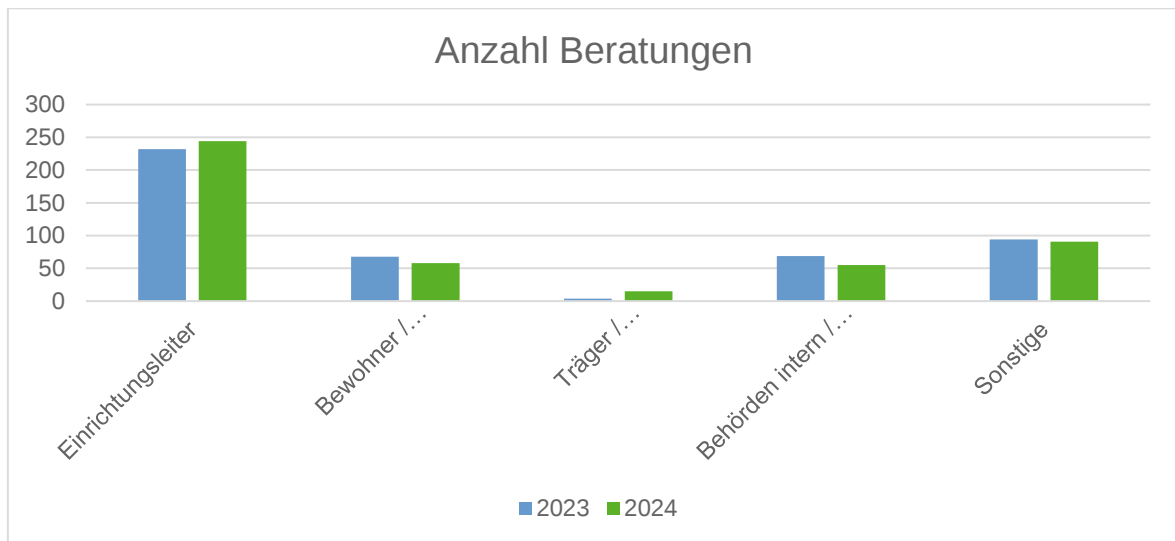


Abbildung 1: Anzahl Beratungen

Demnach wurden im Berichtszeitraum 2023/2024 insgesamt 930 Beratungen zu rechtlichen, strukturellen und prozesshaften Fragestellungen durchgeführt (2023 = 467; 2024 = 463).

Die Beratung und der fachliche Austausch bildeten in 2023/2024 weiterhin zentrale Schwerpunkte im Tätigkeitsspektrum der WTG-Behörde. Ziel ist, die Qualität in den Pflege- und Betreuungsangeboten durch eine effektive Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen und verantwortlichen Fachkräften, den Bewohnern und Angehörigen, den internen und externen behördlichen Stellen (z. B. Pflegeplanung, Apothekenaufsicht, Bezirksregierung, Medizinischer Dienst, Kranken- und Pflegekassen, Landschaftsverband) und den Trägern und Investoren zu sichern oder zu verbessern.

Inhaltlich können die Beratungs- und Informationsgespräche beispielhaft folgenden Themen zugeordnet werden (Aufzählung ohne Priorisierung):

- Aspekte der Mitwirkung und Mitbestimmung,
- Tätigkeitsspektrum der Fach- / Assistenzkräfte, Vorbehaltsaufgaben,
- Quantität der Personalstruktur, schwierige personelle Situationen,
- Konflikte mit Mitarbeitenden,
- Regel- und Zusatzleistungen der Einrichtungen,
- Konzeptionelle Ausarbeitungen,
- Umsetzung der Hilfe, Förder- und Pflegeplanungen,
- freiheitsbeschränkende- und freiheitsentziehende Maßnahmen,
- Anforderungen an die Dokumentation,
- Bauberatungen zu Neubau-, Umbau- und Rückbaumaßnahmen,
- Statusfeststellungen nach dem WTG,
- Beratungen zur Datenbank PfAD.wtg,
- Prüf- und Ergebnisbericht der Aufsichtsbehörde,
- Zusammensetzung der Gebühren,
- kurzfristige Aufnahme zusätzlicher Bewohnerinnen und Bewohner,

- Belegungsstopp,
- Umgang der Einrichtung mit Beschwerden,
- Konflikte mit Angehörigen,
- Austausch zu einzelnen Fragestellungen mit anderen Behörden,
- Beratung zu schwierigen Betreuungs- oder Pflegesituationen,
- Beratung zum Qualitätsmanagement,
- Umgang mit Erbschaft oder Spenden,
- Eignung von Bewerbenden,
- Fragestellungen zum Infektionsgeschehen sowie zum Impfgeschehen,
- Fragen zur Umsetzung von Erlassen,
- Umgang mit herausforderndem Personal,
- Personalmangel (insbesondere Fachkräftemangel),
- Betreuungssituationen bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit herausfordernden Verhaltensweisen.

Die Beratung der WTG-Behörde hat sich im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum stabilisiert. Die letzten Berichtszeiträume waren durch die pandemische Lage stark von Schwankungen geprägt.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Die Aufsichtsbehörde überprüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der DVO erfüllt werden.

Die Prüfungen haben, abhängig vom Auslöser der Prüfung, einen unterschiedlichen Rahmen. So wird unterschieden zwischen Regel-, Anlass- und Wiederholungsprüfungen. Zudem finden Prüfungen im Zusammenhang mit Statusfeststellungen ambulant betreuter Wohngemeinschaften statt. Ebenso werden sonstige Prüfungen, wie zum Beispiel die Überprüfung von baulichen Anforderungen im Zuge von Umbaumaßnahmen durchgeführt.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 84 und im Jahr 2024 insgesamt 78 Prüfungen durchgeführt.

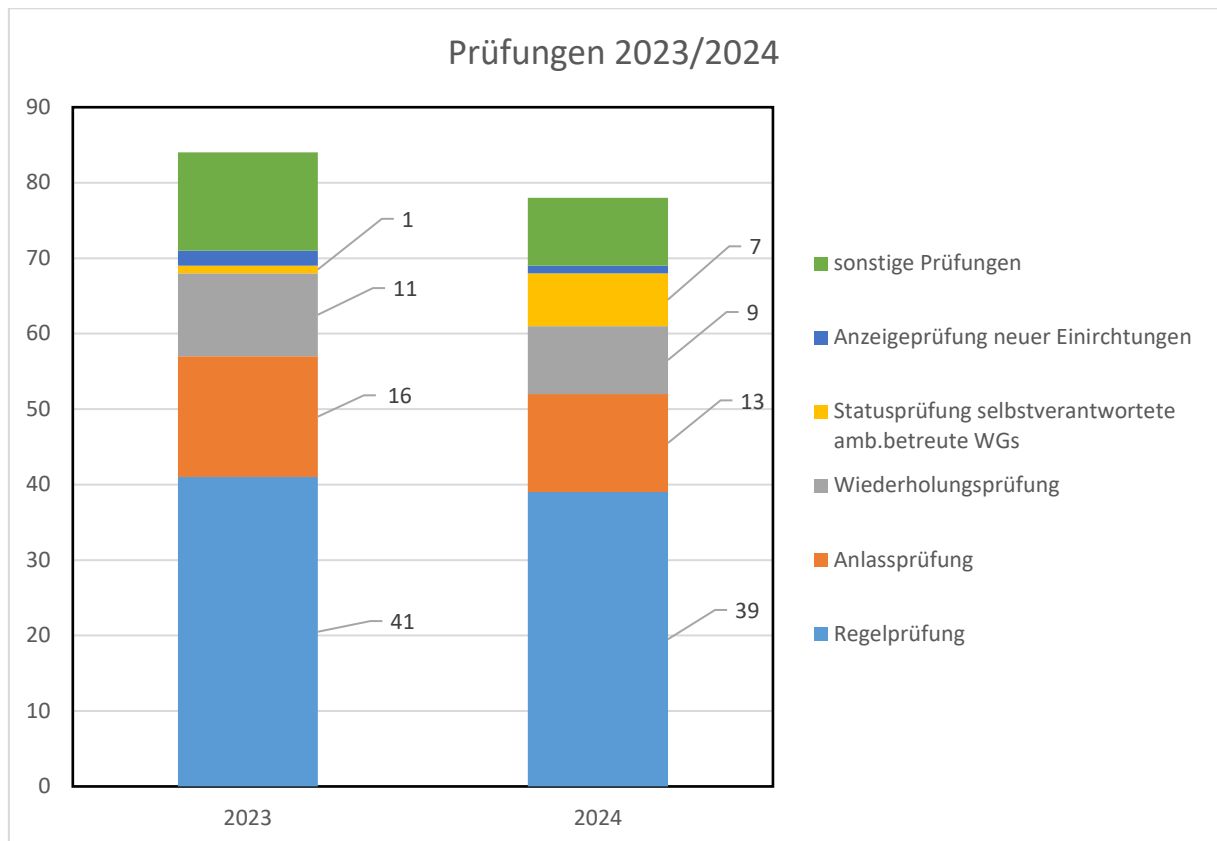


Abbildung 2: Anzahl und Art der Prüfungen

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Im Rahmen unangemeldeter **Regelprüfungen** werden Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangeboten (EuLa), sowie anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Gasteinrichtungen (Tagespflegen, solitäre Kurzzeitpflege, Hospize) und Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) überprüft. Die Regelprüfungen nehmen den größten Teil an durchgeführten Prüfungen ein. Dabei legt die WTG – Behörde folgende sieben Prüfkategorien als groben Rahmen für die Regelprüfungen fest:

- Qualitätsmanagement,
- Personelle Ausstattung,
- Wohnqualität,
- Hauswirtschaftliche Versorgung,
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung,
- Pflege und soziale Betreuung,
- Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung.

Folgende Regelprüfungen wurden innerhalb des Berichtszeitraumes durchgeführt:

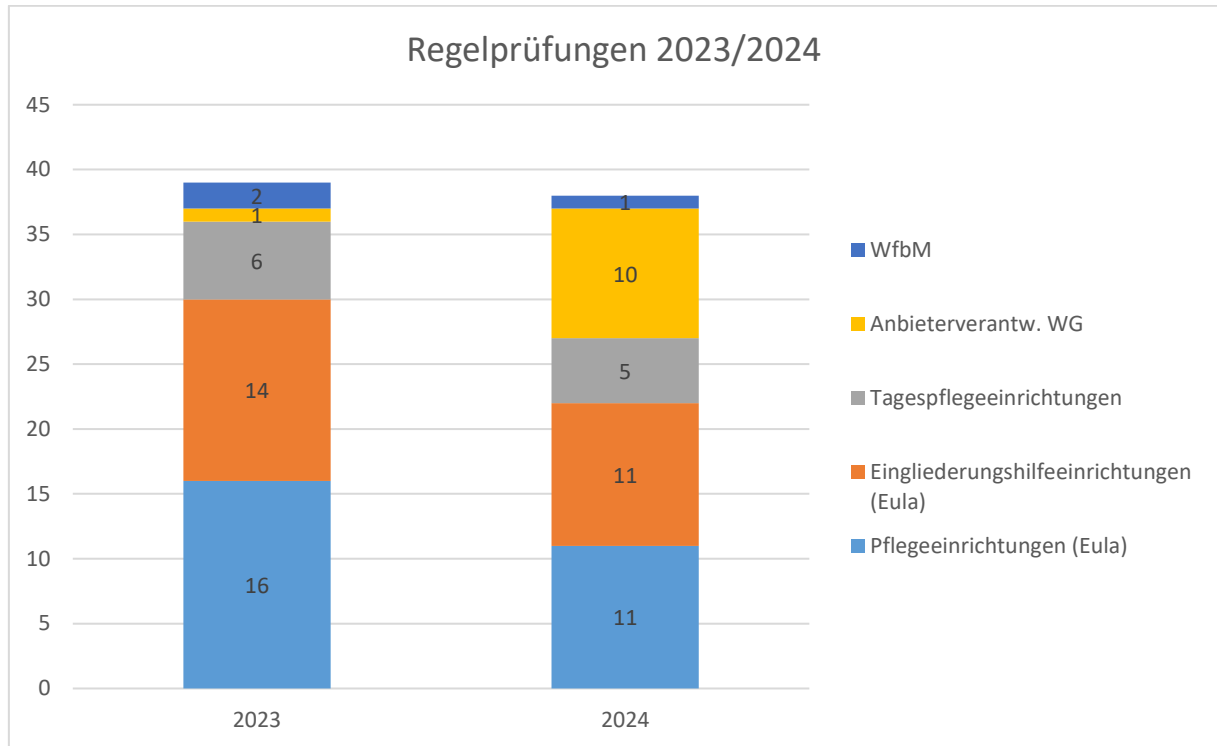


Abbildung 3: Verteilung der Regelprüfungen auf die Einrichtungstypen

4.2.1.2 Anlassprüfung / weitere Prüfungen

Bei Beschwerden oder dem Verdacht, dass die gesetzlichen Anforderungen nach dem WTG oder der WTG DVO nicht erfüllt werden oder erfüllt sein könnten, werden entsprechend **Anlassprüfungen** in den Einrichtungen durchgeführt.

Zuvor ist immer zu überprüfen, inwieweit andere Überprüfungsmöglichkeiten zielführend sind, bevor eine anlassbezogene Begehung stattfindet.

Unter dem Begriff „**weitere Prüfungen**“ werden verschiedenen Prüfungsformen zusammengefasst.

Wiederholungs- oder Nachprüfungen sind zur Überprüfung der Umsetzung auferlegter Maßnahmen oder Empfehlungen durchzuführen.

In regelmäßigen Abständen finden Nachtprüfungen statt, um festzustellen, ob die personelle Ausstattung dem nächtlichen Betreuungsbedarf und den nächtlichen Betreuungsanforderungen angemessen ist.

Hinzukommen die Statusprüfung selbstverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften, sowie Anzeigeüberprüfungen neuer Einrichtungen bzw. Ersatzbauten.

Neben notwendigen Ortsbesichtigungen zur Prüfung der Eignung von Grundstücken für Neubauten oder Bestandsgebäude für ambulante Wohngemeinschaften, sind auch konzeptionelle / bauliche Fragestellungen (z. B. Erweiterungsbauten und Umnutzungen von Bestandeinrichtungen in Tagespflegen oder ambulanten Wohneinrichtungen) vor Ort zu prüfen. Hier steht insbesondere der Abgleich von festgestellten Bedingungen und dem Planungsvorhaben mit den Anforderungen des WTG im Fokus.

Nach der stattgefundenen Prüfung werden vor Ort die gewonnen Erkenntnisse mit der Einrichtungsleitung in einem Abschlussgespräch erörtert, festgestellte Mängel werden thematisiert und mögliche Maßnahmen zur Beseitigung beraten.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Im Nachgang wird von der WTG – Behörde ein umfassender Prüfbericht erstellt und der Einrichtungsleitung zugesandt. Neben positiven Feststellungen beinhaltet der Prüfbericht eine Darstellung der in der Prüfung und in der Nachbereitung (Auswertung der eingeforderten Unterlagen und Dokumente) festgestellten Mängel. Gegenüber den Einrichtungen werden Empfehlungen ausgesprochen oder es erfolgen Aufforderungen zur Mängelbeseitigung. Diesbezüglich werden, je nach Dringlichkeit, unterschiedliche Fristen gesetzt.

Der Prüfbericht beinhaltet die Aufforderung, eine Stellungnahme zu dem Prüfbericht oder einen Maßnahmenplan zur Bearbeitung bzw. Beseitigung der festgestellten Mängel abzugeben und der WTG- Behörde entsprechende Nachweise über das Abstellen der Mängel vorzulegen.

Die Stellungnahme der Einrichtung zum Prüfbericht ist hinsichtlich einer schlüssigen und ausreichenden Darstellung von Abhilfemaßnahmen zu prüfen. Ggf. müssen innerhalb einer Nachprüfung die Umsetzung der Vorgaben und die Prozessentwicklung überprüft werden. Innerhalb des zu betrachtenden Berichtszeitraumes waren insgesamt 26 Nachprüfungen erforderlich, davon 11 Nachprüfungen in 2023 und 15 Nachprüfungen in 2024.

Gemäß § 14 Abs. 10 WTG werden wesentliche Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, der anbietverantworteten Wohngemeinschaften und der Gasteinrichtungen nach einem vorgegebenen Muster in einem Ergebnisbericht im Internetportal des Rheinisch-Bergischen Kreises veröffentlicht:

<https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=3831>

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MD Nordrhein

Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen der Krankenkassen, d.h. des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen Nordrhein (MD) und des Prüfdienstes der Privaten Krankenkassen (PKV) fließen regelmäßig in die Prüfungen der Heimaufsicht mit ein.

Grundsätzlich sollen Doppelprüfungen von Sachverhalten vermieden werden.

Im Berichtszeitraum erfolgten in acht Fällen gegenseitige Termininformationen und anlassbezogener fachlicher Austausch.

In den Jahren 2023 und 2024 wurde eine gemeinsame Prüfung in einer Einrichtung durchgeführt. Einmal erfolgte die Teilnahme der WTG-Behörde an Abschlussgesprächen der Qualitätsprüfungen.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Zur systematischen Unterstützung anzeigepflichtiger Tatbestände, wie zum Beispiel der Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung, steht den Leistungsanbietenden die landeseinheitliche Datenbank „PfAD.wtg“ zur Verfügung. Diese wurde zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach dem WTG etabliert. Vereinzelt werden die Anzeigepflichten auch weiterhin nach der altbewährten Verfahrensweise erfüllt, indem die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung postalisch oder digital an die Behörde übersandt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung der landeseinheitlichen Datenbank zukünftig mehr und mehr zur Regel wird.

Der weit überwiegende Anteil der anzeigepflichtigen Tatbestände entfiel im Berichtszeitraum auf die Anzeige personeller Wechsel im Bereich von Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Demgegenüber ist die Anzeige von Inbetriebnahmen von Leistungsangeboten zahlenmäßig nahezu vernachlässigbar.

Tabelle 4: Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen

	2023	2024
Inbetriebnahme/ Übernahme einer bestehenden Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot		
Schließung einer bestehenden Einrichtung	1	
Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft	1	1
Inbetriebnahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft		
Betriebsaufnahme eines ambulanten Dienstes		
Betriebsaufnahme einer Gasteinrichtung		
Wechsel der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung	14	40

4.2.1.6 Anzeigepflicht von sexuellen Übergriffen und Gewalttaten

Im Zuge der Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NRW) zum 01.01.2023 sind die Anzeigepflichten nach § 9 WTG erweitert worden.

Nach § 9 Abs. 5 WTG sind Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter verpflichtet, in den Leistungsangeboten begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten unverzüglich der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde mitzuteilen.

Für die Meldungen durch den Leistungsanbieter und die Leistungsanbieterin wird ein Meldebogen verwendet, welcher von der WTG-Behörde entwickelt und den einzelnen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zugesandt worden ist.

Die WTG-Behörde überprüft als zuständige Behörde auf der Grundlage der Meldung, ob das Wohl der Nutzenden gefährdet ist und in wie weit die Leistungsanbieterin und der Leistungsanbieter bzgl. des konkreten Vorfalls ausreichend notwendige Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Nutzenden eingeleitet und umgesetzt hat. Weiterhin wird überprüft, ob seitens der WTG-Behörde weitere notwendige Maßnahmen eingeleitet werden müssen (Anlassprüfung).

Die Prüfung der Gewaltmeldung erfolgt immer mindestens im Vier-Augen-Prinzip durch die zuständige Verwaltungskraft sowie die pädagogische Fachkraft/ Pflegefachkraft. Bei Bedarf können weitere Mitarbeitende hinzugezogen werden und ein kollegialer Austausch stattfinden.

Für das Jahr 2024 wurde eine erste Evaluation der Gewaltmeldungen vorgenommen.

Der Abbildung 4 ist der Anteil der Einrichtungen, die in dem Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 Meldungen bzw. keine Meldungen abgegeben haben, zu entnehmen.

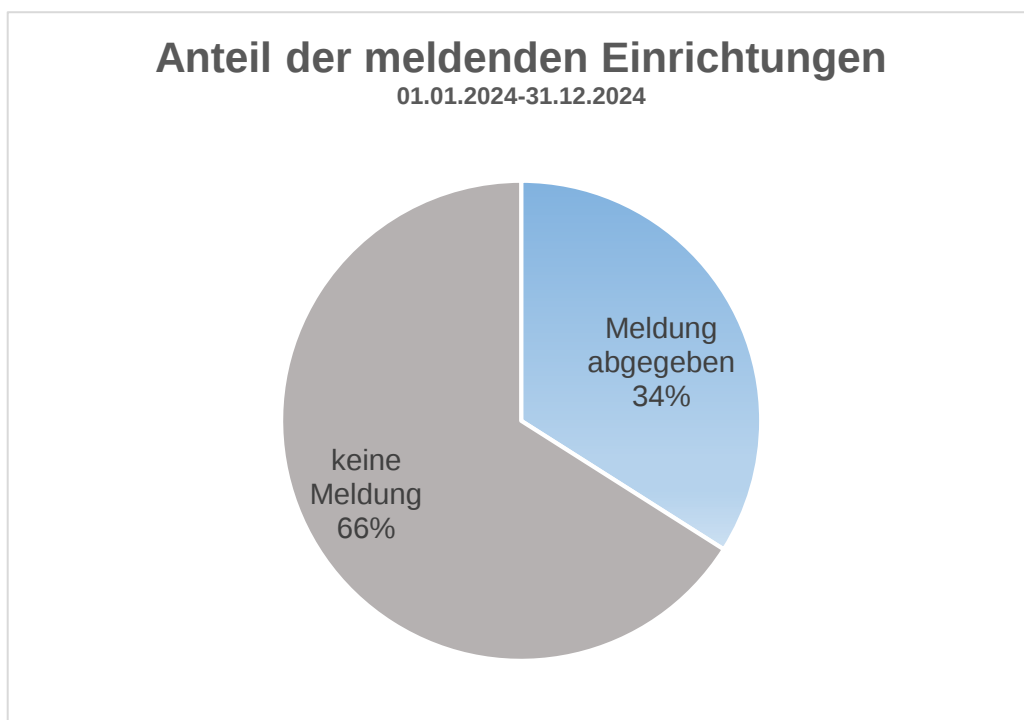
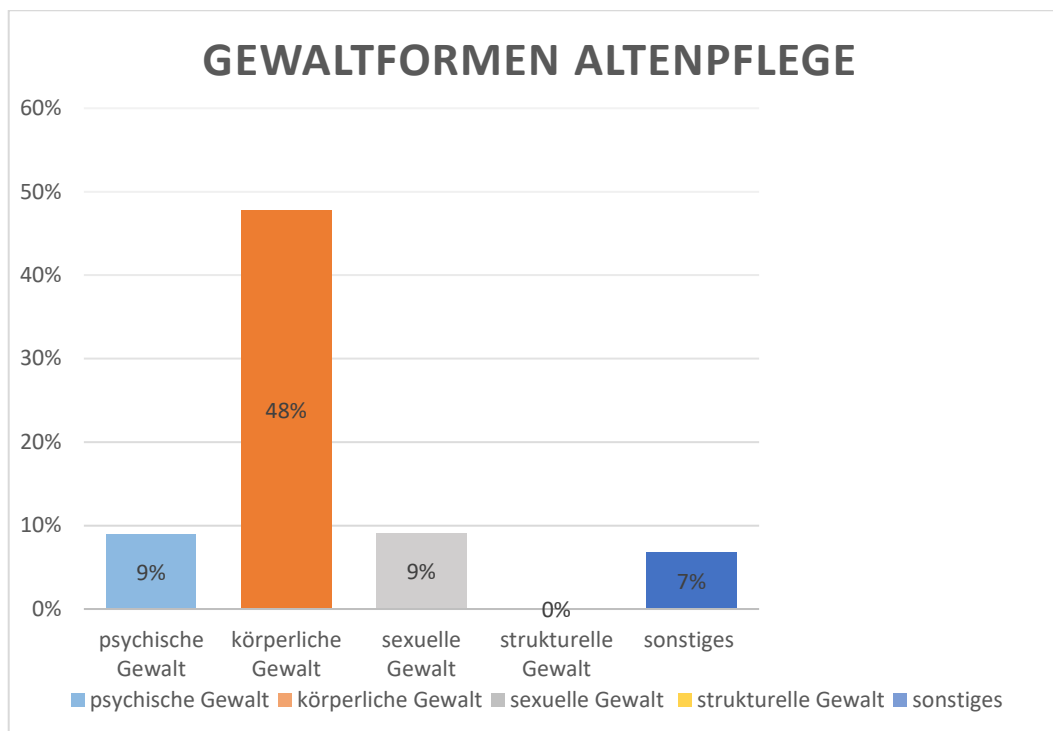
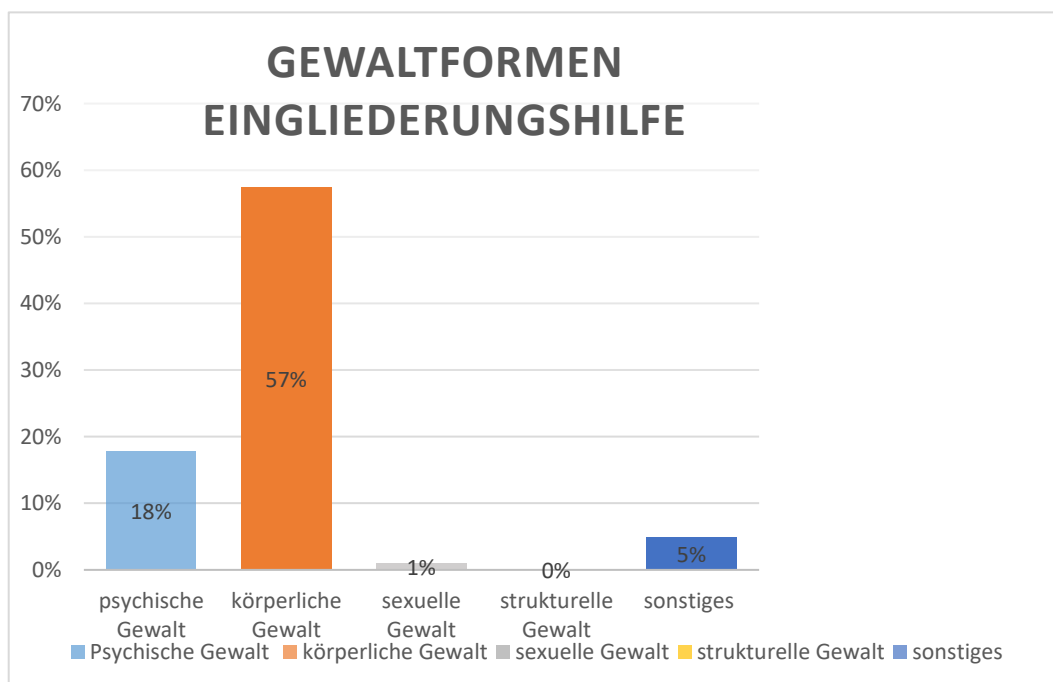


Abbildung 4: Anteil der meldenden Einrichtungen

Den Abbildungen 5 und 6 ist zu entnehmen, welche Art von Gewalt in welcher Häufigkeit im Jahr 2024 in den Altenpflegeeinrichtungen bzw. Eingliederungshilfeeinrichtungen gemeldet wurde. Gewaltmeldungen mit kombinierter Gewalt sind aus Darstellungszwecken nicht erfasst.

**Abbildung 5:** Gewaltformen in der Altenpflege**Abbildung 6:** Gewaltformen in der Eingliederungshilfe

4.2.1.7 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Zeitraum 2023/ 2024 wurden der WTG-Behörde keine Strafanzeigen gegen ambulante Pflegedienste bekannt. Darüber hinaus liegen im Berichtszeitraum auch keine Informationen über etwaige Betrugsfälle sonstiger Leistungsanbietenden vor.

4.2.1.8 Beschwerdebearbeitung

Die WTG-Behörde wird häufig als Ansprechpartner zur Unterstützung bei Problemen, die innerhalb von Einrichtungen auftreten können und dementsprechend auch als Beschwerdestelle wahrgenommen. Den größten Anteil der Beschwerdeführer stellen die Angehörigen dar. Aber auch Bewohnerinnen und Bewohner wandten sich an die Aufsichtsbehörde. Sonstige Beschwerden kamen aus der Mitarbeiterschaft oder von anderen Dritten.

Beschwerden werden häufig telefonisch oder per E-Mail sowie gelegentlich als Anfrage über den Behördenlotsen an die WTG-Behörde herangetragen. Dabei erfolgt die Beschwerdemeldung entweder anonym bzw. unter vertraulicher oder auch offener Namensnennung.

Zum Standard der Beschwerdebearbeitung gehören telefonische oder persönliche Gespräche mit den Beschwerdeführern und Vertretern des Leistungsangebotes. Unter Umständen kann eine Beschwerde dazu führen, dass eine anlassbezogene Prüfung in der betroffenen Einrichtung durchgeführt wird.

Tabelle 5: Anzahl der Beschwerden

	2023	2024
Anzahl der Beschwerden	38	33

Geäußerte Beschwerden umfassen häufig nicht nur einen einzigen Beschwerdeinhalt, sondern können verschiedene Themen und Bereiche betreffen.

Insgesamt ergibt sich aus den Beschwerden, bezogen auf die vorgegebenen Prüfkategorien, folgende Übersicht über die im Berichtszeitraum eingegangenen Meldungen:

Tabelle 6: Art der Beschwerden

	2023	2024
Qualitätsmanagement		1
Personelle Anforderungen	7	5
Wohnqualität	2	4
Hauswirtschaft	3	1
Gemeinschaftsleben		
Soziale und pflegerische Betreuung	24	22

Beschwerdemanagement, Kundeninformation, Beratung, sonstiges	10	8
--	----	---

Die Personalbindung und -gewinnung, speziell von Fachkräften, wird als eine der besonderen Herausforderungen der aktuellen Zeit benannt.

Im Bereich soziale und pflegerische Betreuung ging es häufig um Mängel in der Versorgung von Pflegebedürftigen. Oft waren diese bedingt durch die Folgen des bereits benannten Personalmangels.

Tabelle 7: Bewertung der Beschwerden

	2023	2024
begründet	8	3
teilweise begründet	12	12
unbegründet	1	11
zurückgezogen		
Weitergeleitet an zuständige Stelle	7	2
Nicht prüfbar	2	3

Für das Berichtsjahr 2023 bestätigten sich 20 von 46 Beschwerden als begründet bzw. teilweise begründet. Im Berichtsjahr 2024 waren dies 15 von 41 Beschwerden.

4.2.1.9 Abweichung von Anforderungen (vormals Befreiungen)

Das WTG eröffnet in § 13 WTG sowie in § 22 Abs. 6 WTG die Möglichkeit, dass von den Anforderungen dieses Gesetzes sowie der Durchführungsverordnung zum WTG mit Genehmigung der zuständigen WTG-Behörde abgewichen werden kann.

Abweichungen von den Anforderungen des Gesetzes sowie von dessen Durchführungsverordnung sind beispielsweise im Einzelfall möglich, wenn ohne die Abweichung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann oder die Abweichung im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen geboten ist.

Weiterhin sind Abweichungen in Bereichen der Wohnqualität sowie bei den Bestimmungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer möglich (Aufzählungen nicht abschließend).

Die Prüfung von Abweichungsanträgen erfolgt unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der Nutzerinnen und Nutzer.

Tabelle 8: Übersicht Abweichungen

	2023	2024
Anzahl der Abweichungen (§ 13 WTG)	9	7
Anzahl der Abweichung (§ 22 Abs. 6 WTG)	0	0

Die erteilten Abweichungen im Berichtszeitraum bezogen sich überwiegend (zehn Fälle) auf Ausnahmen für kleinere Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur ständigen Anwesenheit einer Fachkraft.

Darüber hinaus wurden drei Tagespflegeeinrichtungen Abweichungen in Bezug auf die tageweise Überschreitung der maximalen Belegung bewilligt.

In einem Fall betraf die Abweichung eingeschränkte Blickbezüge aus dem Ausweichzimmer in den Außenbereich, in einem anderen den zeitweisen Entfall des Ausweichzimmers, weil dort eine Notbelegung erforderlich war.

Letztlich wurde noch eine Abweichung zur anteiligen Anerkennung einer Fachkraft im Bereich der sozialen Betreuung zugelassen.

4.2.2 Gebührenerhebung

Für eine Vielzahl von Tätigkeiten der WTG-Behörde hat der Gesetzgeber Gebührentatbestände geschaffen.

Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in den §§ 1, 2 Gebührengesetz NRW, § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in Verbindung mit der dortigen Tarifstelle 12.3. Für Anzeigeverfahren und Überprüfungen sind je nach Wohnform unterschiedliche Gebühren zu erheben. Im Jahr 2023 sind insgesamt 70 (51.042,75 €) und im Jahr 2024 insgesamt 176 (180.179,25 €) Gebührenbescheide erlassen worden.

Tabelle 9: Übersicht in 2023/ 2024 festgesetzter Gebühren

	2023		2024	
	Anzahl	Gebühren	Anzahl	Gebühren
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot				
Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung	20	2.007,00 €	36	3.600,00 €
Wiederkehrende Prüfungen	18	30.635,00 €	38	94.528,00 €
Anlassbezogene Überprüfung, sofern sich ein Anlass als begründet erweist, sowie Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung	7	8.776,25 €	33	44.353,25 €
Entscheidungen nach § 15 WTG (ordnungsrechtliche Verfügungen)	4	1.607,00 €	10	2.600,00 €
Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 WTG/ Abweichungen von Anforderungen	6	3.600,00 €	9	4.650,00 €
Inbetriebnahme			1	375,00 €
Bestellung eines Vertretungsgremiums/ einer Vertrauensperson	1	100,00 €		
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften				
Statusfeststellung			6	1.400,00 €
Inbetriebnahme einer Einrichtung (in 2022)	1	50,00 €		
Betriebseinstellung	1	50,00 €		
Wiederkehrende Prüfung			10	10.470,00 €
Anlassbezogene Überprüfung, sofern sich ein Anlass als begründet erweist, sowie Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung			1	427,00 €

Anzeige eines Wechsels der verantwortlichen Fachkraft			4	400,00 €
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften				
Inbetriebnahme/ Statusfeststellung			2	472,00 €
Anlassbezogene Überprüfung, sofern sich ein Anlass als begründet erweist, sowie Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung			1	1.340,00 €
Gasteinrichtungen				
Bestellung einer Vertrauensperson in Gasteinrichtungen	5	350,00 €	12	600,00 €
Wiederkehrende Prüfungen	5	3.667,50 €	9	7.484,00 €
Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung				
Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 WTG/ Abweichungen von Anforderungen	2	200,00 €	1	100,00 €
Werkstätten für behinderte Menschen				
Wiederkehrende Prüfungen			2	5.835,00 €
Anlassbezogene Überprüfung, sofern sich ein Anlass als begründet erweist, sowie Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung			1	1.545,00 €
Gesamt	70	51.042,75 €	176	180.179,25 €

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

Im Berichtszeitraum 2023 und 2024 waren insgesamt 14 ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen im Sinne des § 15 Abs.2 WTG NRW notwendig. Hierfür wurden gemäß der Gebührenverordnung entsprechende Gebühren erhoben.

Zur Durchsetzung von behördlichen Anordnungen nach dem WTG war die Festsetzung von Zwangsgeldern in Höhe von insges. 21.510,50 € notwendig.

Es wurden aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsverfügungen Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet, welche jedoch aus verschiedenen Gründen eingestellt wurden.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Die WTG-Behörde des Rheinisch-Bergischen Kreises unterliegt der Aufsicht der Bezirksregierung Köln als obere und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Aufsichtsbehörde. Bei klärungsbedürftigen Sachverhalten von grundsätzlichem Interesse wird die Aufsichtsbehörde beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Unter Beteiligung aller WTG-Behörden aus NRW finden regelmäßig Dienstbesprechungen beim zuständigen Ministerium in Düsseldorf statt.

Im Regierungsbezirk Köln wurde bereits darüber hinaus vor vielen Jahren der "Bergheimer Arbeitskreis", ein regionaler Zusammenschluss von insgesamt zwölf WTG-Behörden, ins Leben gerufen. In regelmäßigen Treffen wird ein Informations- und Erfahrungsaustausch gepflegt und im Rahmen dessen werden standardisierte Verfahrensweisen und Handlungsempfehlungen erarbeitet. Themenbezogen werden auch ein Vertreter der oberen Aufsichtsbehörde oder weitere fachkundige Teilnehmende zu den Treffen eingeladen.

Die WTG-Behörde kooperiert je nach Bedarf weiterhin mit anderen Fachdienststellen der Kreisverwaltung, wie etwa dem Planungsstab Inklusion, Senioren und Pflege, den örtlichen Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträgern, der Stelle Pflegemangel, der Lebensmittelüberwachung, der unteren Bauaufsichtsbehörde, vor allem aber mit der Hygieneüberwachung und der Apothekenaufsicht.

Darüber hinaus arbeitet sie eng mit anderen Institutionen und Behörden, insbesondere der für den Rheinisch-Bergischen Kreis zuständigen Pflegekasse, der AOK Rheinland/Hamburg, dem Medizinischen Dienst (MD), dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, den Bauaufsichten der Kommunen und den für den Brandschutz zuständigen Ordnungsämtern zusammen.

Die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen wurde dazu durch eine besondere Vereinbarung geregelt. Diese soll sicherstellen, dass die Prüfungen der jeweiligen Institutionen möglichst effektiv koordiniert und inhaltlich effizient

durchgeführt werden. So wird beispielsweise ein angemessener Zeitraum zwischen den regulären Prüfungen des MD/der PKV und den wiederkehrenden Prüfungen der WTG-Behörde berücksichtigt. Vereinzelt werden auch gemeinsame Prüfungen vereinbart oder die WTG-Behörde nimmt bei Bedarf an den Abschlussgesprächen der anderen Prüfinstitutionen teil. Überdies findet ein gegenseitiger Austausch der Prüfberichte von MD/PKV und der WTG-Behörde statt. Hierdurch können die jeweils in den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse in den darauffolgenden Begehungen, insbesondere in Bezug auf die Gewichtung der Prüfinhalte, berücksichtigt werden. Die Ergebnisse werden zudem der Pflegekasse sowie dem Landschaftsverband Rheinland bekannt gegeben und bei Bedarf erörtert sowie ein gemeinsames Vorgehen abgestimmt.

Im Rahmen von Bauberatungsgesprächen mit den Bauherren und Betreibern von Einrichtungen werden in Zusammenarbeit mit dem Planungsstab und dem Landschaftsverband Rheinland die vom WTG gestellten Anforderungen an die Wohnqualität frühzeitig erörtert. So können bei Neu- bzw. Umbauten erforderliche Anpassungen noch in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen arbeitet die WTG-Behörde eng mit der dafür zuständigen leistungsrechtlichen Fachdienststelle beim Landschaftsverband Rheinland zusammen, um gemeinsam etwaigen Fehlentwicklungen in Einrichtungen entgegen zu wirken.

5 Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Bedingt durch die demographische Entwicklung ist die personelle Situation in den Einrichtungen weiterhin angespannt. Der Einsatz von Leiharbeiterinnen und -nehmern sowie die Mehrarbeit bei vorhandenem Personal finden nach wie vor statt. Teilweise werden einzelne Wohnbereiche nicht mehr voll belegt, um so dem Bedarf der bereits in den Einrichtungen lebenden Nutzerinnen und Nutzern gerecht werden zu können.

Das neue Personalbemessungssystem in stationären Pflegeeinrichtungen ab dem 01.07.2023 hat bisher zu wenig Änderungen geführt. Hier bleibt die zukünftige Entwicklung, vorrangig die Etablierung von Pflegefachassistenten in der täglichen Arbeit vor Ort, abzuwarten.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden auch weiterhin erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten notwendig sein, um die Qualität der Versorgung in den Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen zu erhalten und ggf. zu steigern.

Für die WTG-Behörde ergibt sich hierdurch die Notwendigkeit eines gesteigerten Umfangs der Nachbearbeitung, eines erhöhten Beratungsbedarfes und einer länger andauernden Begleitung.

Dabei wird der Ansatz verfolgt, die vor Ort Beteiligten in einem positiven Blick auf ihren Beruf und ihr tägliches Handeln zu bestärken und zur Erreichung gemeinsamer Ziele ein abgestimmtes Verfahren zu entwickeln.

Insgesamt kann zur Situation in den Einrichtungen auch weiterhin festgehalten werden, dass gravierende Mängel eine Ausnahme darstellen.

Die Umsetzungen der Gesetzesnovellierung aus dem Jahr 2023 führte zu einer Aufgabemehrung und Erhöhung des Arbeitsaufwandes. Der Kommunikations- und Beratungsaufwand der WTG-Behörde hat sich nochmals erhöht.

Im Fokus steht hierbei insbesondere die Prüfung des Gewaltschutzes. Die Prüfung und Beurteilung der einzelnen Gewaltmeldungen der Einrichtungen war vor Inkrafttreten der Novellierung schwer einschätzbar. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass die Mitteilung der Gewaltvorfälle und die Bearbeitung der Gewaltmeldungen sowohl auf Seiten der Anbieter als auch der WTG-Behörde zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen. Jede Meldung ist zu dokumentieren und fachlich zu bewerten. Zudem besteht häufig noch weiterer Klärungsbedarf oder es folgt eine anschließende Begleitung zur Etablierung angemessener Maßnahmen. Vor dem Hintergrund, dass bisher lediglich ca. 35 % der Einrichtungen grundsätzlich Meldungen im Berichtszeitraum getätigt haben, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Gewaltmeldungen und damit der Arbeitsaufwand zukünftig weiter steigen wird. Die WTG-Behörde sensibilisiert die Einrichtungen und Anbieter fortlaufend bezüglich ihrer gesetzlichen Meldepflicht.

Seit 2023 zählen die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zu den Leistungsangeboten im Sinne des WTG und unterliegen der Aufsicht der WTG-Behörde. Der Prüfungsumfang in den vier Werkstätten im Zuständigkeitsbereich ähneln, wie zuvor angenommen, dem Umfang von vollstationären Einrichtungen.

Zusätzlich wurde die gesetzliche Forderung nach einer vorrangigen und ausgeweiteten Beratungsfunktion der WTG-Behörde intensiviert. Die kurz-, mittel-, und langfristige Beratung und Begleitung der Einrichtungen bei deren einzelnen Fragestellungen und Themenschwerpunkten bindet entsprechende Personalressourcen.

Gleichzeitig konnte der Prüfungsumfang im Berichtszeitraum erhöht werden.

Zur Bewältigung der bisherigen und neuen Aufgaben erfolgte im Berichtszeitraum eine Stellenmehrung aufgrund der zuvor durchgeführten Stellenbedarfsprüfung. Die Verstärkung des Teams ist aus heutiger Sicht sinnvoll, angemessen und notwendig. Durch die neue Stelle im Bereich Verwaltung sowie aufgrund der neuen Stellenanteile im Bereich sozialpädagogische Fachkraft, konnte der Aufgabemehrung begegnet und die Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden.

Gleichzeitig wurde von der Landesregierung bereits kommuniziert, dass eine erneute Gesetzesnovellierung in naher Zukunft erfolgen soll. Ein Zeitpunkt wurde bisher nicht mitgeteilt.

6 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde sind über diese Kontaktdaten erreichbar:

Telefon: 02202 / 13 23 86
Fax: 02202 / 13 10 23 86
E-Mail: heimaufsicht@rbk-online.de

Anschrift: Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Soziales, Arbeit und Inklusion

-WTG-Behörde / Heimaufsicht-
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

7 Anlagen, Links

Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&anw_nr=2&gld_nr=%208&ugl_nr=820&val=28425&ver=0&aufgeho-ben=N&keyword=WTG&bes_id=28425&show_preview=1&typ=Kopf

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (DVO zum WTG)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&anw_nr=2&gld_nr=%208&ugl_nr=820&val=28584&ver=0&aufgeho-ben=N&keyword=WTG%20DVO&bes_id=28584&show_preview=1&typ=Kopf

Ergebnisberichte der WTG-Behörde

<https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=3831>

Tätigkeitsberichte der WTG-Behörde

<https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=415>